

## 1. Was bedeutet die Religionsfreiheit für das Betreiben von religiösen Versammlungsräumen?

Das Recht auf Religionsfreiheit ist ein wichtiges Grundrecht und in Österreich besonders geschützt. Es ist in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)<sup>1</sup> sowie in der österreichischen Verfassung und durch eine Vielzahl von Gesetzen und internationalen Verträgen verankert und auch durch einschlägige EU-Richtlinien gesichert.

Die verfassungsmäßig geschützte Religionsfreiheit umfasst verschiedene Bereiche, die sich teilweise überlagern und aus verschiedenen historischen Kontexten stammen:

- die **individuelle Religionsfreiheit** (Schutz für die einzelne Person, dass sie die Freiheit hat zu glauben oder an religiösen Handlungen teilzunehmen und die Freiheit hat nicht daran teilzunehmen) wurde bereits 1867 im Staatsgrundgesetz festgelegt.
- die **korporative Religionsfreiheit** (Schutz für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften vor einer Beschneidung ihrer religiösen Rechte. Diese anerkannten öffentlich-rechtlichen Organisationen haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und das garantierte Recht, ihre inneren Angelegenheiten autonom zu regeln) basiert ebenfalls auf dem Staatsgrundgesetz von 1867 und den darauf basierenden rechtlichen Entwicklungen.
- die **kollektive Religionsfreiheit** (das Recht, jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis insbesondere durch Gottesdienste, Beachtung und Ausübung religiöser Bräuche<sup>2</sup> privat und **ÖFFENTLICH** auszuüben) ba-

<sup>1</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bezeichnet die Gewährleistung des Art 9 EMRK als eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und sieht diese Freiheit in Zusammenhang mit dem "Pluralismus, der sich in Konventionsstaaten über Jahrhunderte hinweg entwickelt hat und Grundlage der demokratischen Ordnung bildet". (EGMR, 25.5.1993, Kokkinakis ./ GRE, Nr. 14307/88, Z. 31; Christoph Grabenwarer, Katharina Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage, 2012, 288ff; Margit Ammer, Kerstin Buchinger: Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht in: migraLex 2008, 78ff; S. 80)

<sup>2</sup> „In Abs 1 [Anm: Art 9 EMRK] ist jedoch eine Klarstellung hinsichtlich der angeführten Manifestationsformen vorzunehmen. Dies (...) unter (...) Heranziehung der ausschließlich authentischen Fassungen der EMRK in englischer und französischer Sprache. Besonders problematisch erscheint die Übersetzung von "practice" bzw "les pratiques" mit "Andachten", wie sie in der deutschsprachigen Fassung im österreichischen Bundesgesetzblatt enthalten ist. Diese Formu-

siert auf dem Staatsvertrag von Saint-Germain von 1919 (nicht mehr beschränkt auf anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften, beschränkt auf österreichische EinwohnerInnen) und auf der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die seit 1964 in Verfassungsrang steht und dieses Recht für jede Person garantiert.

### Wie ist die Position des Staates zu den einzelnen religiösen Gemeinschaften?

Die österreichische Rechtsordnung vertritt eine religiös-weltanschauliche Neutralität. Eine Identifizierung des Staates mit einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft ist ausgeschlossen (Verbot einer „Staatskirche“). Die Aufgaben und Ziele des Staates sind ausschließlich weltlich-irdisch orientiert (Prinzip der Säkularität).<sup>3</sup> Das bedeutet, der Staat bevorzugt bzw. benachteiligt keine der Kirchen oder Religionsgesellschaften. Das muss sich auch auf deren Infrastruktur - also etwa religiöse Versammlungsräume - übertragen lassen.

Zur Neutralität gehört weiters das Verbot, religiöse Lehren inhaltlich zu prüfen oder sich bei Richtungsstreits innerhalb einer Religionsgemeinschaft parteilich einzumischen. „Der Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates führt im Ergebnis dazu, dass der Staat

---

lierung stellt zum Einen eine sinnwidrige Verengung dar, und zum Anderen legt sie einen ausschließlich religiösen Bezug nahe. Dem gegenüber ist "practice" jedoch in einem umfassenden Sinn zu verstehen und sachgerechter - wie es auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschehen ist - mit "Ausübung" wiederzugeben. Da jedoch auch die anderen in Abs 2 genannten Manifestationsformen "Religionsausübung" darstellen, empfiehlt es sich - um eine allfällige Redundanz bzw Inkoherenz zu vermeiden - generell von "ausüben" zu sprechen, und die hauptsächlichsten Manifestationsformen in Anknüpfung an Art 9 EMRK ausdrücklich zu nennen, ohne diese jedoch taxativ aufzählen zu wollen. Weiters ist zu betonen, dass auch die Begriffe "observance" bzw "l'accomplissement des rites" nicht zwingend nur "religiöse Gebräuche" umfassen, wie sie jedoch in der deutschsprachigen Fassung der EMRK wiedergegeben werden. Zutreffender ist es, in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von der "Vollziehung von Riten" zu sprechen, da eine solche Formulierung auch offen ist für nicht-religiöse Weltanschauungen. Weiters ist festzuhalten, dass eine Differenzierung zwischen "Religionsausübung" und der "Übung religiöser (Ge)Bräuche" jedenfalls die Grenzen des säkularen Staates überschreitet und eine allfällige derartige Unterscheidung ausschließlich in den Bereich des religionsgemeinschaftlichen Selbstverständnisses fällt."(Kalb Herbert, Potz Richard, Schinkele Brigitte: Religions- und Weltanschauungsfreiheit im aktuellen österreichischen Verfassungsdiskurs in: öarr 2005, 1, [1-32], S. 2f)

<sup>3</sup> Vgl. Bundeskanzleramt: Religionen in Österreich (2011), S. 6f (=http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=37303) und Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich, 2010, S. 23

gleichsam als neutraler und unparteiischer Organisator der unterschiedlichen Religionen zu agieren hat.“<sup>4</sup>

**Betreffende Gesetzesstellen:**

**Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000006>

Artikel 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

**Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919.**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000044>

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung (gem. Art. 149 Abs. 1 B-VG)

Artikel 63.

Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

**Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948**

**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

[http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR\\_Translations/ger.pdf](http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf)

Artikel 18 Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

**KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000308>

---

<sup>4</sup> Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich (2010), S. 24

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

(...)

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 14 - Verbot der Benachteiligung

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

(...)

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 18 - Begrenzung der Rechtseinschränkungen

Die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewendet werden.

## **INTERNATIONALER PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE**

**<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000627>**

Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion und Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls Vormunds oder sonstigen Sachwalters zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

## EU-Grundrechtecharta

<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/32007X1214/hm/C2007303DE.01000101.htm>

### Artikel 10

#### Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.